

WEG ZUR FÖRDERUNG



Quelle Piktogramme: flaticon.com/



Wohl (Michaelisviertel) - Sanierung von Fassaden

ANSPRECHPARTNER

Stadt Hildesheim

Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung

Bereich Stadterneuerung

Mirco Fink

Markt 3

31134 Hildesheim

Telefon: 05121/ 301 30 25

Email: m.fink@stadt-hildesheim.de

www.stadt-hildesheim.de/stadtplanung



Alle weiteren Informationen und Antragsunterlagen zum Download finden Sie auf der städtischen Internetseite des Bereichs Stadterneuerung.

Gerne können Sie sich auch telefonisch oder per E-Mail melden.



Galgenbergstraße 17 (Oststadt) - Sanierung der Fassade



FASSADEN- UND HOFFÖRDERRICHTLINIE

Informationen zu Fördermöglichkeiten in den
Fördergebieten der Stadt Hildesheim



HILDESHEIM

IHRE MÖGLICHKEITEN

Wir würden Sie gerne dafür gewinnen, sich an den positiven Veränderungen in den Hildesheimer Fördergebieten zu beteiligen. Ihnen als Eigentümerin und Eigentümer wird die Möglichkeit gegeben einen Zuschuss für die Umsetzung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Ihren Gebäuden und Grundstücken zu beantragen.



Michaelisstraße 57 (Michaelisviertel) - vor der Sanierung



...und nach der Sanierung

FÖRDERFÄHIG SIND...

1. FASSADEN UND DÄCHER

Maßnahmen zur äußerlichen Modernisierung und Instandsetzung von Fassaden und Dächern, sofern diese der Verbesserung des Stadtbildes, des Stadtklimas oder der Energieeffizienz dienen:

z.B. Dachsanierung, Dachbegrünung, Austausch von Fenstern und Türen

2. PRIVATE FREIFLÄCHEN

Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der direkten Gebäudefunktion stehen.

Flächen, die dauerhaft und vertraglich abgesichert sind und für eine öffentliche Nutzung zur Verfügung stehen oder

Maßnahmen, die einer ökologischen Aufwertung dienen und öffentlich wirksam sind:

z.B. Schaffung barrierefreier Zugänge, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen

Hier gilt die Fassaden- und Hofförderrichtlinie

HÖHE DER FÖRDERUNG

Jede Modernisierung und Instandsetzung wird individuell betrachtet und die Ermittlung der Fördersumme erfolgt auf der Grundlage einer einzelfallbezogenen Pauschale oder einer Gesamtertragsberechnung.

Bei förderfähigen Kosten von bis zu **100.000 Euro** beträgt der Zuschuss **30 Prozent**, höchstens jedoch **30.000 Euro**. Maßnahmen mit weniger als **3.000 Euro** förderfähige Kosten werden nicht bezuschusst.

Bei **Baudenkmalen** gilt eine Kostengrenze von **125.000 Euro**. Hier beträgt der Zuschuss **40 Prozent**, höchstens jedoch **50.000 Euro**.

Bei förderfähigen Kosten von mehr als **100.000 Euro** bzw. **125.000 Euro** wird die Fördersumme nach einem vorgegebenen Berechnungsmuster ermittelt, der Gesamtertragsberechnung.

